



A M T S B L A T T

FÜR DEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 15

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.08.2010

34. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Bekanntmachung über die Auslegung von Antragsunterlagen in dem Verfahren zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes „Großes Holz“ für das Wasserwerk Zeven vom 18. Juni 2010

Öffentliche Zustellung von Bescheiden gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12. August 2010

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der Genehmigung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scheeßel (Gewerbe­flächen Hesedorfer Straße, Abbendorf) vom 15. August 2010

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Bekanntmachung über die Auslegung von Antragsunterlagen in dem Verfahren zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes „Großes Holz“ für das Wasserwerk Zeven

Auf Antrag der Samtgemeinde Zeven, Wasserwerk, Vitus-Platz 1, 27404 Zeven wird ein Verfahren zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes „Großes Holz“ gemäß §§ 51 und 52 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585) und § 91 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) durchgeführt.

Das geplante Wasserschutzgebiet liegt in der Gemarkung Oldendorf, Samtgemeinde Zeven.

Durch die Schutzbestimmungen der Verordnung sollen bestimmte Handlungen für verboten oder nur beschränkt zulässig erklärt und die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Duldung bestimmter Maßnahmen und zur Vornahme bestimmter Handlungen verpflichtet werden.

Eine Ausfertigung der Antragsunterlagen, bestehend aus Plänen mit Eintragung der geplanten Grenzen des Schutzgebietes und seiner Zonen, Zeichnungen, Erläuterungen, Gutachten und ein Verordnungsentwurf liegen

vom 16.08.2010 bis einschließlich 15.09.2010

bei der Samtgemeinde Zeven, Rathaus, Zimmer 113, Am Markt 4, 27404 Zeven, während der nachfolgend genannten Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus:

montags bis freitags	8.30 bis 12.30 Uhr
dienstags	14.00 bis 16.00 Uhr
freitags	14.00 bis 12.30 Uhr

Darüber hinaus können die Unterlagen beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Kreishaus Bremervörde, Zimmer 222, Amtsallee 7, 27432 Bremervörde, während der Dienststunden montags, dienstags und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann **bis einschließlich 29.09.2010** bei der Samtgemeinde Zeven oder dem Landkreis Rotenburg (Wümme) schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Bremervörde, den 18.06.2010

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2010 Nr. 15

Öffentliche Zustellung von Bescheiden gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG)

Herrn Frank Jürgen Dahms, geb. am 16.04.1967 in Berlin,
letzte bekannte Anschrift: Wittorfer Str. 70, 27374 Visselhövede-Wittorf, z. Zt. unbekanntem Aufenthalts,

wird bekannt gegeben, dass beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) in den Zimmern Nr. 139, 301 und 316 folgende an ihn gerichtete Bescheide und Schreiben während der Öffnungszeiten von ihm oder einem Bevollmächtigten in Empfang genommen werden können:

Für das Objekt Molkereistraße 32

- Beseitigungsverfügung vom 28.07.2010, Az: 63/00079-10-07 (Seecontainer und Einfriedungen)
- Widerspruchsbescheid vom 29.07.2010, Az: 66:66.323210 (unerlaubte Lagerung von Abfällen)
- Festsetzung von Zwangsgeldern und Anordnungen von Maßnahmen nach § 16 a Absatz 1 TierSchG vom 29.07.2010 (auch für das Grundstück Wittorfer Straße 70), Az. 39 20 15.0

Für das Objekt Wittorfer Straße 70

- Ordnungsbehördliche Verfügung wegen tierschutzwidriger Hundehaltung vom 28.07.2010, Az. 39 20 15.0
- Beseitigungsverfügung vom 27.07.2010, Az: 63/00137-10-07 (Wechselbrücken)
- Beseitigungsverfügung vom 27.07.2010, Az: 63/00137-10-07 (Seecontainer)
- Anhörung vom 27.07.2010, Az: 63/00137-10-07 (Beseitigung der Einfriedungen)
- Bußgeldbescheid vom 28.07.2010, Az: 63/00140-10-07

Die Dokumente gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Rotenburg (Wümme), den 12.08.2010

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

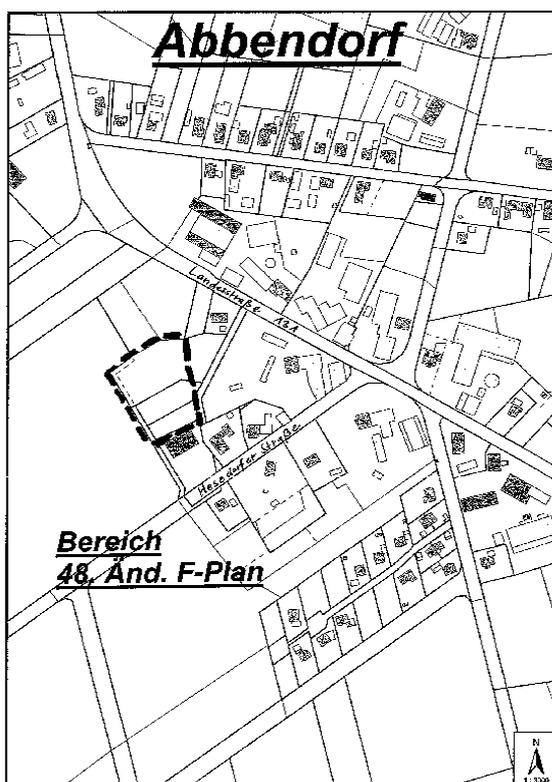
- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2010 Nr. 15

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der Genehmigung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scheeßel (Gewerbeflächen Hesedorfer Straße, Abbendorf)

Der Landkreis Rotenburg hat mit Verfügung vom 5.08.2010 (Az.: 63 ROW - 61 72 60/109) gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Rat der Gemeinde Scheeßel am 4.03.2010 beschlossene 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scheeßel genehmigt.

Das Änderungsgebiet ist aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Änderungsgebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Flächennutzungsplan hervor.



Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wird die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 Satz 4 BauGB bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1 (Rathaus), Zimmer 8, 27383 Scheeßel, vom Tage dieser Veröffentlichung an während der Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB.

Scheeßel, den 15.08.2010

Behrens
Allg. Vertreter der Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2010 Nr. 15

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.